



Antragsvoraussetzungen solidarischer Schulbeitrag FWSK – gültig ab 05.05.2025

§ 1 Das Erleben von schicksalhafter höherer Gewalt (z.B. Krankheiten, Unfälle, Tod, Opfer von Verbrechen) oder eine akute Einkommensveränderung, kann für eine dauerhaft vorläufige Einstufung in der Beitragstabelle mit der Beitragsverwaltung direkt umgesetzt werden. Hierzu ist kein Solifall-Antrag notwendig.

§ 2 Der Finanzkreis ist für alle Eltern offen, Situationen der Not zu besprechen. Prinzipiell wird jede Form von finanzieller Überlastung geprüft.
Hier ist der Finanzkreis zuständig eine individuelle Lösung zu finden. Dabei kann der Beitrag ausgesetzt werden, oder mit der Familie einvernehmlich festgelegt werden.

§ 3 Die Begründungen der Entscheidungen werden im Finanzkreis protokolliert und für die Mitgliederversammlung im Jahresbericht des Finanzkreises kommuniziert.

Folgender Prozess ist für einen Soli-Antrag einzuhalten:

- ➔ Antragsteller*in wendet sich an Klassenvertretung oder direkt an den Finanzkreis soli@fwsk.net
- ➔ In einem Vorgespräch findet eine Vorabklärung des Anliegens mit Vertreter*innen des Finanzkreises statt.
- ➔ Daran anschließend wird das Formular „Einverständniserklärung zur Datenabfrage“ ausgefüllt und unterschrieben und der Beitragsverwaltung zum Abruf der Einkommensunterlagen vorgelegt.
- ➔ Abschließendes Gespräch zur Einschätzung mit den Solifallbearbeitenden und Ausfüllen des Soli-Fall-Dokuments mit den Antragstellern.
- ➔ Die Entscheidung über den Antrag wird anonymisiert im Finanzkreis getroffen. Anschließend Mitteilung an die Antragsteller und Übersendung des genehmigten Antrags an die Beitragsverwaltung.